

Rechtsanwälte

HAMBURG

¹Harald Beiler

Jan Clasen

²Reinher Karl

Arne Platzbecker

³Steffen Sauter

^{4,5}Sebastian Sudrow

BERLIN

Jan Simon

Heiko Wiese

WISMAR

Hendrik Prahl

⁵Roland Kuhn

RAe Beiler Karl Platzbecker & Partner, Palmaille 96, 22767 Hamburg

Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz

50667 Köln

Hamburg, 20.12.21

Unser Zeichen: 15210633

13 K 3392/21

Sachbearbeiter

E-Mail

www.bkp-kanzlei.de

In dem Rechtsstreit

█/ Bundesrepublik Deutschland

wird die Klage weiter wie folgt begründet.

I. Sachverhalt

Die Beklagte bedient sich des Informationszentrums Bund zur Erfüllung Ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Das Informationszentrum Bund ist organisatorisch dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingegliedert, und arbeitet als zentraler IT-Dienstleister des Bundes ressortübergreifend für die gesamte Bundesverwaltung.

Mit E-Mail-Schreiben vom 14. Juni 2020 beantragte der Kläger beim Informationszentrum Bund Auskunft durch Übersendung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO sowie § 70 BDSG.

Beweis: E-Mail des Klägers vom 14. Juni 2020, Anlage K1

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2020 lehnte das Informationszentrum Bund den Antrag ab.

Beweis: Ablehnender Bescheid vom 10. Dezember 2020, Anlage K2

Das Informationszentrum Bund begründete die Ablehnung des Antrages betreffend der Übersendung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten damit, es seien Belange Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG berührt. Ferner würden die Daten nach Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO Maßnahmen technischer organisatorischer Art beinhalten, deren Veröffentlichung nach § 3 Nr. 1 lit. a), lit. b) und Nr. 2 IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt seien.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2021 legte der Kläger Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid des Informationszentrums Bund vom 10. Dezember 2020 ein.

Beweis: Widerspruch des Klägers nebst der Begründung vom 09. Januar 2021, Beiakte S. 11 ff.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2021 wies das Informationszentrum Bund den Widerspruch des Klägers zurück.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2021, Anlage K3

Das Informationszentrum Bund begründete die Zurückweisung damit, der Widerspruch des Klägers sei unbegründet.

Die Offenlegung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten würde die öffentliche Sicherheit gefährden, da der Gesamtüberblick über alle Verfahren einen tiefen Einblick in diesen sensiblen Bereich gewähre. Die Aufsichtsaufgabe des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit würden unterlaufen, denn nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO seien „die Verzeichnisse“ nur der Aufsichtsbehörde herauszugeben. Daraus folge die Sensibilität der Verzeichnisse.

Weiterhin seien datenschutzrechtliche Regelungen vorrangig zum Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient der Nachweisführung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Zu diesem Zweck sei das Informationszentrum Bund gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, Art. 30 Abs. 4 DSGVO. Das Einsichtsrecht nach alter Rechtslage (§ 4g Abs. 2 S. 2 BDSG a.F.) sei entfallen. Die Datenschutz-Grundverordnung sperre einen Informationszugang nach dem IFG, unabhängig davon, ob die Spezialregelung enger oder weiter als das IFG ausgestaltet sei.

Beweis: wie zuvor, Anlage K 3

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist begründet. Die Ablehnung des Antrags ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven Rechten. Dieser hat einen subjektiven Anspruch auf Zugang der begehrten Informationen gemäß § 1 IFG.

1. Anwendungsbereich des IFG nicht durch Art. 30 Abs. 4 DSGVO gesperrt

Der Anwendungsbereich des IFG ist vorliegend eröffnet. Das Informationstechnikzentrum Bund hat sich im Widerspruchsbescheid vom 10.12.2020 auf den Standpunkt gestellt, die vom Kläger gewünschte Auskunft sei durch Unionsrecht in Art. 30 Abs. 4 DSGVO gesperrt. Diese Rechtsansicht ist unzutreffend.

Der vom Kläger begehrte Informationszugang ist nicht durch Art. 30 Abs. 4 DSGVO gesperrt.

Das Informationsfreiheitsgesetz wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur durch Normen verdrängt und ist diesem gegenüber subsidiär, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG identischen sachlichen Regelungsgegenstand aufweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2011, BVerwG 7 C 4.11, Rn 9). Das ist bei Art. 30 Abs. 4 DSGVO nicht der Fall. Diese Norm hat einen anderen sachlichen Regelungsgegenstand.

a.)

Art. 30 Abs. 4 DSGVO regelt auf Ebene des Unionsrechts, dass der Verantwortliche (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO) oder der Auftragsverarbeiter (vgl. Art. 4 Nr. 8 DSGVO) der [jeweiligen nationalen] Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 4 Nr. 21 DSGVO) das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Art 30 Abs. 4 DSGVO stellt auf Ebene des Unionsrechts klar, dass die Aufsichtsbehörde ein originäres Einsichtsrecht in Verfahrensverzeichnisse hat, welches diese nach nationalem Recht – *anders als der Kläger* – nicht auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen könnte. Denn die (nationale) Aufsichtsbehörde ist nicht Anspruchsberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG.

b.)

§ 1 IFG gewährt „*jedermann*“ einen Anspruch, richtet sich also an natürliche oder juristische Personen (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 54, Rn. 57), Grundrechtsträger (ders. Rn. 61) und teilrechtsfähige Vereinigungen (ders. Rn. 64) aber im Gegensatz dazu nicht an (Aufsichts-)Behörden als aktivlegitimierte Partei.

c.)

Umgekehrt sind die in der DSGVO geregelten Auskunftsrechte wesentlich enger gefasst als der Auskunftsanspruch in § 1 IFG. Nach der Datenschutz-Grundverordnung werden Auskunftsrechte primär der „*betroffenen Person*“ gewährt. Sie sind auf solche Auskünfte fokussiert, welche die Verarbeitung der „*personenbezogenen Daten*“ des Anspruchstellers zum Gegenstand haben (vgl. Bäcker in Küh-

ling/Buchner DS-GVO Art. 12 Rn. 28; Bäcker in Kühling/Buchner DS-GVO Art. 15 Rn. 6ff). Es fehlt demnach mit Blick auf die Aufsichtsbehörde an einer natürlichen Person, und somit an dem Tatbestandsmerkmal „*personenbezogene Daten*“.

d.)

Unabhängig vom sachlichen Anwendungsbereich lässt sich dem Wortlaut des Art. 30 Abs. 4 DSGVO nicht entnehmen, dass das Verzeichnis „*nur*“ der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen ist. Es verbietet sich von vornherein der Umkehrschluss, dass alle anderen Anspruchsberechtigten – beispielsweise der Kläger nach dem Informationsfreiheitsgesetz - keinen Anspruch auf Auskunft zu Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten haben.

e.)

Der Kläger begehrt unter anderem Auskunft zu Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 70 Abs. 1 und Abs. 2 BDSG. § 70 BDSG dient der Umsetzung von Art 24 DSRL-JI, und unterfällt insoweit gar nicht den Vorgaben des Art. 30 DSGVO.

f.)

Schließlich ist aus dem Außerkrafttreten des § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG a.F nicht zu schließen, dass damit zukünftig nach nationalem Recht kein Einsichtsrecht in Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO und § 70 Abs. 1 und Abs. 2 BDSG besteht. Mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung hat der nationale Gesetzgeber in Kenntnis des Informationsfreiheitsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf verzichtet, neben dem BDSG a.F. auch das Informationsfreiheitsgesetz zu reformieren. Soweit § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG a.F außer Kraft getreten ist, steht diese Norm denknottwendiger Weise einem Auskunftsverlangen nach § 1 IFG nicht mehr entgegen – Art 30 DSGVO, wie ausgeführt, ebenfalls nicht.

Die gleiche Rechtsauffassung äußert auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seinem 29. Tätigkeitsbericht des BfDI auf S. 84 f. Dort heißt es wörtlich:

„Das Verarbeitungsverzeichnis von Bundesbehörden kann grundsätzlich auch Gegenstand eines Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz sein. (...)

Art. 30 Abs. 4 DSGVO stellt keine dem IFG vorgehende Spezialregelung dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das IFG nur durch solche Regelungen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich als abschließende Regelung verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 – 7 C 30/15). Dies trifft auf Art. 30 Abs. 4 DSGVO jedoch nicht zu. Durch die Regelung des Art. 30 DSGVO soll den Aufsichtsbehörden die datenschutzrechtliche Ex-post-Kontrolle ermöglicht werden. Der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgabe dient auch die Regelung von Absatz 4, der die Pflicht zur Übermittlung des Verzeichnisses auf Anfrage an die Aufsichtsbehörde normiert. Während Art. 30 Abs. 4 DSGVO somit die ef-

fektive Aufgabenwahrnehmung durch die Aufsichtsbehörden sicherstellen will, gewährt § 1 Abs. 1 IFG einen Anspruch für Jedermann auf Informationszugang zu amtlichen Dokumenten. Art. 30 Abs. 4 DSGVO ist somit bereits mangels identischen Regelungsgehalts nicht als eine das IFG verdrängende Spezialnorm i.S.d. § 1 Abs. 3 IFG zu sehen.

Darüber hinaus ist aber auch nicht von einer abschließenden Regelung auszugehen. Zwar ist die Regelung des § 4g Abs. 2 BDSG alt – die ihrerseits auf die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) zurückzuführen ist – nicht in die DSGVO und die aktuelle Fassung des BDSG übernommen worden, jedoch finden sich keine Anhaltspunkte dafür, die Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO als abschließend zu verstehen. Vielmehr wurden mit den Regelungen in Art. 12ff. DSGVO spezielle Pflichten geschaffen, die vorrangig der Information der betroffenen Personen dienen sollen und somit die ursprünglich zu diesem Zweck geschaffene Regelung zur Übersendung des Verzeichnisses in der Datenschutz-Richtlinie abgelöst haben.

Dem Transparenzgedanken der DSGVO folgend, scheint die Intention des Ausschlusses einer überobligatorischen Information interessierter Personen durch Bereitstellung des Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten auch fernliegend. Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass unter Zugrundelegung der durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Kriterien die Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO keine das IFG verdrängende Spezialregelung ist.“

Beweis: Auszug 29. Tätigkeitsbericht 2020 des BfDI, Anlage K4

2. Anspruchsvoraussetzungen Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

Rechtsgrundlage des streitgegenständlichen Informationsanspruchs ist § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Hiernach hat jedermann einen Anspruch auf Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen. Bei dem Kläger handelt es sich um eine natürliche Person, also um einen „Jeder“ im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Bei den vom Kläger begehrten Auskünften handelt sich um Informationen, die dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes unterfallen. Der Antrag richtet sich gegen die richtige Anspruchsverpflichtete. Ausschlussgründe stehen der begehrten Auskunft nicht entgegen.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich im Grundsatz auf **alle amtlichen Informationen**. Insoweit bestimmt § 2 Nr. 1 IFG, dass „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung“ der Auskunftspflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG unterliegt. Das vom Kläger begehrte „*Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten*“ unterfällt dem sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Bei den Verzeichnissen geht um Informationen, welche beim Informationszentrum Bund tatsächlich vorhanden sind (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 2 Rn. 35)

und die amtlichen Zwecken dienen - unter anderem dem Nachweis, dass gemäß Art. 30 Abs. 4 DSGVO die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und gemäß § 70 Abs. 1 und Abs. 2 BDSG die Vorgaben des Art. 24 DSRL-JI eingehalten werden.

Die Beklagte, vertreten durch das Informationszentrum Bund, ist auch auskunftspflichtige Stelle gemäß § 1 Abs. 1 IFG. Das Informationszentrum Bund ist organisatorisch dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingegliedert, und arbeitet als zentraler IT-Dienstleister des Bundes ressortübergreifend für die gesamte Bundesverwaltung.

3. Keine Ausschlussgründe

Die im Ablehnungsbescheid vom 10. Dezember 2020 und im Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2021 genannten Gründe stehen dem Auskunftsverlangen des Klägers nicht entgegen.

a.) Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nr. 2 IFG

Die Beklagte bezieht sich in ihrem Widerspruchsbescheid ausdrücklich auf den Ausschlussgrund aus § 3 Nr. 2 IFG. Das Bekanntwerden des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten des ITZBund würde nach dieser Norm die öffentliche Sicherheit gefährden, weil dadurch ein Gesamtüberblick über alle Verfahren möglich ist und ein tiefer Einblick in diesen sensiblen Bereich gewährt werden würde. Unter Umständen wären so gezielte (z.B. technische Angriffe) auf die Verfahren oder die Verfahrensverantwortlichen möglich. Auch könnte ermittelt werden, welche Personen hinter welchen Fachverfahren stehen.

Der Ausschlussgrund aus § 3 Nr. 2 IFG greift vorliegend nicht durch. Nach dieser Bestimmung besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Diese erfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Hier befürchtet die Beklagte – so muss man sie verstehen – den Bestand der Einrichtungen des Staates, indem die IT-Infrastruktur des Bundes betroffen ist.

Eine konkrete Gefahr für dieses Schutzgut muss sich gerade aufgrund des Bekanntwerdens der Informationen ergeben; eine mögliche Nutzung der Informationen muss eine Gefahrenlage zur Folge haben können. Es ist daher eine restriktive Auslegung des § 3 Nr. 2 IFG angezeigt. Als Ansatzpunkt der restriktiven Auslegung dient das Merkmal der „Gefährdung“.

Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 obliegt der informationspflichtigen Stelle. Da es bei der Gesetzesanwendung um die Beurteilung des Einzelfalles geht, genügt nicht irgendeine abstrakte Gefahr, verlangt ist vielmehr eine konkrete Gefahrenlage. Diese ist gegeben, wenn aus der Sicht ex ante bei ungehindertem Geschehensablauf, d. h. im Falle der Gewährung des begehrten Infor-

mationszugangs, unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte. Bezüglich der zu treffenden Prognose sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit umso geringer, je größer der zu erwartende Schaden bzw. die Bedeutung des Schutzguts ist (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 157).

Eine solche konkrete Gefahrenlage ist vorliegend nicht erkennbar. Die bislang von der Beklagten vorgebrachte Prognose ist nicht haltbar, wenn man sie mit den inhaltlichen Anforderungen an ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aus Art. 30 DSGVO vergleicht. Das Verzeichnis des Verantwortlichen hat gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO lediglich die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (und das meint die verantwortliche Stelle und keinen verantwortlichen Mitarbeiter – Anm. des Unterzeichners) und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

Gem. § 70 Abs. 1 sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen die folgenden Angaben vorgeschrieben:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,

8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG.

In Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten als Auftragsverarbeiter werden gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO und § 70 Abs. 2 BDSG noch weniger inhaltliche Angaben verlangt.

Die zuvor wiedergegebene gesetzliche Aufzählung beinhaltet ausnahmslos allgemeine Angaben, die eben gerade keine tiefen Einblicke in möglicherweise sensible Bereiche eröffnen. Mit dem Wissen um diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist das prognostizierte Ausnutzungs- und Angriffsszenario, das die Beklagte zeichnet, gar nicht möglich.

Sofern die Beklagte weitere und/oder detailliertere Angaben in ihrem Verzeichnis aufgenommen hat, welche die DSGVO/ das BDSG nicht vorschreibt, führt das nicht dazu, dass die Informationszugangsansprüche des Klägers an den Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten insgesamt gesperrt sind. Wir weisen z.B. darauf hin, dass das Gesetz nicht vorgibt, dass ein Mitarbeiter der Beklagten als Verfahrensverantwortlicher aufzunehmen ist. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen keine Offenlegung des detaillierten IT-Sicherheitskonzeptes bedeutet, sondern sich regelmäßig in stichpunktartigen Angaben oder Verweisen erschöpft.

b.) Keine entgegenstehenden „besondere öffentliche Belange“ – keine Schutzbedürftigkeit gemäß § 3 Nr. 1 IFG

Es sind auch keine Ausschlussgründe aus § 3 Nr. 1 IFG ersichtlich. § 3 Nr. 1 IFG ist zweiaktig aufgebaut. Bei systematischer Betrachtung muss zunächst ein öffentliches Interesse des Bundes vorliegen, das in § 3 Nr. 1 IFG die Gestalt eines besonderen öffentlichen Belangs (lit. a bis lit. g) angenommen hat. Ist dies der Fall, müssen diesem Belang durch das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen drohen können (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 12).

Es fehlt demnach Vortrag der Beklagten zu den Bundesinteressen, die von dem Auskunftsverlangen des Klägers betroffen sein sollen und im Weiteren Vortrag dazu, inwieweit die Interessen des Bundes durch die Zugänglichmachung der Informationen gefährdet sein sollen.

Mit der Widerspruchsbegründung des Klägers vom 09. Januar 2021 hat sich das Informationszentrum Bund nicht auseinandergesetzt.

c.) Keine entgegenstehenden Belange Dritter

Im Ablehnungsbescheid vom 10. Dezember 2020 werden in Ziffer 1) „*Belange Dritter*“ als Grund für die Ablehnung des Auskunftersuchens vorgegeben. Konkrete Personen (Dritte) oder deren Belange werden allerdings nicht genannt. Es ist dem Kläger somit nicht möglich, ohne vorherige Nennung der Dritten zu deren Belangen substantiiert vorzutragen.

aa.)

Ganz allgemein hat der Kläger bereits in seiner Widerspruchsbegründung darauf hingewiesen, dass das Informationszentrum nach seiner Eigendarstellung vornehmlich für andere Behörden tätig wird. Aufgrund der Behördeneigenschaft der Kunden würde es an dem Tatbestandsmerkmal „personenbezogenen Daten“ fehlen. Personenbezogene Daten sind nur solche Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen (vgl. Klar/Kühling in Kühling/Buchner DSGVO Art. 4 Rn 3; HK DSGVO/BDSG Schwartmann/Mühlenbeck Art. 4 Rn.m 10; Eßer / Kramer / von Lewinski, Auernhammer DSGVO/BDSG Art. 4 Rn 6).

Der Kläger hat in seiner Widerspruchsbegründung zudem darauf hingewiesen, dass die von ihm gekehrten Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten eine abstrakt-generelle Beschreibung von Verarbeitungsvorgängen sind und - abgesehen von den Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung - keine personenbezogene Daten enthalten dürften. Es ist unüblich, in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten personenbezogene Daten aufzunehmen. Gegebenenfalls hätte die Beklagte die Möglichkeit, einzelne personenbezogene Daten zu schwärzen.

bb.)

Sinngemäß das Gleiche gilt für den Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.

Der Ablehnungsbescheid vom 10. Dezember 2020 lässt nicht erkennen, wessen geistiges Eigentum geschützt ist und wer sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen möchte. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist regelmäßig nicht schutzfähig. Die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten spiegeln letztlich nur das wider, was Praxis der Datenverarbeitung durch die Beklagte ist.

III. Ergebnis

Der Klage ist stattzugeben.



/ Rechtsanwalt